

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften
Ostasiatisches Institut

Studienordnung für das Hauptfach Japanologie im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 17. März 2004

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2003 folgende Studienordnung erlassen:
(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhalt:

I. Allgemeines

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Japanologie an der Universität Leipzig
- § 10 Bereiche des Studiums
- § 11 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 12 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium
- § 13 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 14 Studienangebot

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

Präambel

Unter Berufung auf die vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 5. Juli 1995 und vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 11. Juli 1995 verabschiedete Vereinbarung im Rahmen der Universitätspartnerschaft zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Universität Leipzig gründet sich diese Studienordnung auf die enge Kooperation mit dem Seminar für Japanologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Japanologie im Studiengang Magister Artium am Ostasiatischen Institut der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Japanologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind der Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen oder einer modernen Fremdsprache und Kenntnisse in Latein.

Handelt es sich bei einer der modernen Fremdsprachen um Englisch, so müssen die Kenntnisse auf Abiturniveau (mindestens fünfjähriger Unterricht) durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachgewiesen werden.

Die weiteren Sprachkenntnisse auf Abiturniveau (mindestens dreijähriger Unterricht) müssen durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung der Zwischenprüfung erbracht werden.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

10/4

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

1. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester und gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (fünf Semester).
2. Ein Studienaufenthalt an einer japanischen Universität oder in einer anderen Institution wird dringend empfohlen und nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Ausnahme bildet das Studium an einer japanischen Universität, die auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen mit der Universität Leipzig ein dem Studium an den beiden Japanologien Leipzig und Halle adäquates Lehrangebot gewährleistet. Der Studienaufenthalt ist von den Studierenden grundsätzlich selbst zu organisieren, das Ostasiatische Institut bietet dabei auf Wunsch Beratungen an.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen (Lehrveranstaltungstypen) sind:

Vorlesungen (V)

Proseminare (ProS)

Hauptseminare (HS)

Oberseminare (OS)

Forschungsseminare (FS)

Kurse (K)

Kolloquien (Ko)

Übungen (Ü)

Exkursionen (E) zu bedeutenden japanologisch relevanten Institutionen und Ausstellungen werden ebenso empfohlen wie die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) und die Teilnahme an Forschungsseminaren und Arbeitskreisen im Rahmen von Forschungsprojekten.

§ 6 Studienziel

Das Ziel des Studiums ist die sich an modernen systematisch-wissenschaftlichen und japanologischen Ergebnissen und Erfordernissen orientierende Befähigung zur wissenschaftlichen Kommunikation in deutscher und japanischer Sprache, zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, zu selbständigem wissenschaftsgeleitetem Denken und Handeln in berufspraktischer Tätigkeit.

§ 7
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Japanologie ist Aufgabe des Ostasiatischen Instituts der Universität Leipzig sowie - für die entsprechenden Lehrveranstaltungen - des Seminars für Japanologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter beider japanologischer Bereiche. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8
Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Japanologie umfasst Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 72 Semesterwochenstunden (SWS), von denen jeweils die Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium entfällt.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9
Japanologie an der Universität Leipzig

1. Innerhalb des Ensembles der sich mit der Vergangenheit und Gegenwart Japans befassenden human- bzw. sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen legt die Leipziger Japanologie ihren Schwerpunkt auf eine kulturwissenschaftlich orientierte Lehre und Forschung zu Japan von der späten Neuzeit (ausgehendes 18. Jh.) bis zur Gegenwart. Dem liegt ein breites Verständnis von Kultur zugrunde, das generations- und regional-spezifische Alltagskulturen ebenso einschließt wie kulturell bedingte Spezifika in den verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen des spätneuzeitlich-modernen Japan. Dem genannten Zeitraum vorausgehende historische Epochen werden im Überblick bzw. im Kontext konkreter Themenfelder behandelt.
2. Die Leipziger Japanologie und das sozialwissenschaftlich orientierte Seminar für Japanologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Politik und Gesellschaft sowie Geschichte des modernen Japan) arbeiten in Lehre und Forschung komplementär zueinander. Studienleistungen, die von den Studenten an der Partnereinrichtung erbracht

10/6

wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen der jeweils geltenden Hochschule anerkannt.

3. Japanologische Lehre und Forschung versteht sich als integraler Bestandteil des ost-asiatischen Instituts und bietet mit dessen Lehrbereichen gemeinsame Veranstaltungen an, die einen ganzheitlichen und komparativen Blick auf die Region vermitteln.
4. Komparatistische Veranstaltungen, auch mit anderen, nichtregionalen Fachbereichen der Universität, dienen der Aneignung von und Auseinandersetzung mit allgemeinen wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden, Theorien und Kenntnissen.

§ 10

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Japanologie setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:

- a) Modernes Japanisch (moderne Hoch- und Wissenschaftssprache, Grundlagen des vor-modernen Japanisch)
- b) Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art im Grundstudium und spezialisierender Art im Hauptstudium, einschließlich der unter § 9 genannten Punkte 2. bis 4.)

Die Bereiche sind in Teilgebiete untergliedert:

im Bereich a): Grammatik, Übersetzen, Konversation, verstehendes Hören

im Bereich b): Geschichte und Kulturgeschichte Japans als Grundlage des Verständnisses des modernen Japan; kulturelle Aspekte und Probleme der verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereiche im spätneuzeitlich-modernen Japan; kulturelle Aspekte und Probleme von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im gegenwärtigen Japan. Am japanologischen Seminar der Martin-Luther-Universität Halle werden zudem Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten Wirtschaft, Politik und Gesellschaft des modernen und gegenwärtigen Japan angeboten, die ebenfalls wahrgenommen und anerkannt werden können (siehe dazu die entsprechende Studienordnung des japanologischen Seminars in Halle).

§ 11

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung kann nach Erbringung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen als Blockprüfung oder studienbegleitend abgelegt werden.

(1) Grundstudium

Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS, es sind Veranstaltungen aus den Bereichen a) und b) zu belegen. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Stundenanteile:

	Pflichtveranstaltungen (Pf.)	Wahlpflicht (Wpf.)
a) Modernes Japanisch	24 SWS	2 SWS
b) Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)	6 SWS	4 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium erfolgt eine vertiefte sprachliche Ausbildung (wissenschaftliche Fachsprachen und Grundlagen vormodernes Japanisch) und eine vertiefte Ausbildung (Spezialisierung) in den Teilgebieten:

- Geschichte und Kulturgeschichte des spätneuzeitlich-modernen Japan
- Ideengeschichte des spätneuzeitlich-modernen Japan
- Alltagskulturen
- Kulturelle Modernisierungsprozesse im Japan des 19./20. Jahrhunderts
- Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im gegenwärtigen Japan

Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Die Studierenden nehmen innerhalb des Bereiches b) eine Gewichtung vor und entscheiden, in welchen Teilgebieten sie ihre Magisterarbeit schreiben.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Stundenanteile:

	Pf.	Wpf.
a) Modernes Japanisch	8 SWS	
Grundlagen vormodernes Japanisch	4 SWS	
b) Japanologische Ausbildung (spezialisierender Art)	4 SWS	20 SWS

(3) Selbststudium

Durch Studienberatung begleitetes Selbststudium ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen wesentliche Grundlage eines erfolgreichen Studienabschlusses.

Im Grundstudium dient es vor allem auch der Aneignung japanologischer Standardkenntnisse auf der Grundlage westlichsprachiger Fachliteratur sowie dem Kennenlernen wichtiger japanologierelevanter Einrichtungen (Bibliotheken, Museen etc.). Im Hauptstudium soll es vor allem der Entwicklung eigener fachlicher Interessen und dem zeitintensiven Studium japanischsprachiger Fachliteratur und Quellentexte dienen.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 12

Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium

- (1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Japanologie kann nur zugelassen werden, wer
- den Nachweis der Sprachkenntnisse erbracht hat;
 - je einen Leistungsnachweis in folgenden Teilgebieten erbracht hat:
 - des Bereiches a) Grundkurs Modernes Japanisch
 - des Bereiches b) Grundkurs Geschichte der Gesellschaft und Kultur Japans
 - in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich b)

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erworben haben, müssen sich im dritten Semester einer Studienberatung unterziehen.

- (2) Leistungsnachweise können erworben werden in Form
- einer zweistündigen (120 Minuten) Klausur oder
 - einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit).

Der Leistungsnachweis im Bereich „Modernes Japanisch“ wird auf der Grundlage von kumulativen Leistungskontrollen im Sprachunterricht erworben.

Der Leistungsnachweis bezieht sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des jeweiligen Teilgebietes.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.¹
- (4) Leistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 13

Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium

- (1) Zur Magisterprüfung am Hauptfach Japanologie kann nur zugelassen werden, wer
- die Zwischenprüfung bestanden hat;
 - vier Leistungsnachweise in folgenden Teilgebieten erbracht hat:

• des Bereiches a) Modernes Japanisch	1
• des Bereiches b) Alltagskulturen in Japan	1
• in weiteren Teilgebieten des Bereiches b)	2
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 14

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 11 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung, die Veranstaltungsform und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- oder Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, werden mit „L“ gekennzeichnet.

¹ Auf Wunsch der Studenten können auch Noten entsprechend der Notenskala 1 bis 5 vergeben werden.

§ 15
Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magister-rahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 16
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf die Studierenden Anwendung, welche ab Wintersemester 2002/2003 oder später ihr Studium des Hauptfaches Japanologie im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 17
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 24. Juni 2003 und des Senats der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003 und gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. Februar 2004 (Az.: 3-7831-12/12-13) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. März 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung) gemäß § 11 der Studienordnung für das Hauptfach Japanologie im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Grundstudium

1. - 2. Semester

Grundkurs (GK) Modernes Japanisch	16 SWS	Ü	Pf.
GK Geschichte der Gesellschaft und Kultur Japans	2 SWS	V	Pf.
Einführung in die Japanologie	2 SWS	ProS	Pf.
Allgemeine Landeskunde	2 SWS	ProS	Pf.

3. - 4. Semester

GK Modernes Japanisch	8 SWS	Ü	Pf.
Computergestütztes Japanisch	2 SWS	K	Wpf.
Japandiskurse	2 SWS	ProS	Wpf.
Einführung in methodologische Probleme des Gesellschafts- und Kulturvergleiches	2 SWS	ProS	Wpf.
oder: Einführung in das politische System (Halle)	2 SWS	V	Wpf.
oder: Einführung in die japanische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik (Halle)	2 SWS	V	Wpf.

Hauptstudium

5. - 6. Semester

Modernes Japanisch (Übersetzen J - D / D - J)	4 SWS	Ü	Pf.
Grundlagen des vormodernen Japanisch (Kobun)	2 SWS	Ü	Pf.
Grundlagen des vormodernen Japanisch (Kanbun)	2 SWS	Ü	Pf.
Alltagskulturen in Japan I	2 SWS	HS	Pf.
Kulturelle Modernisierung in Japan	2 SWS	Ko	Wpf.
Moderne Literatur Japans	2 SWS	HS	Wpf.
Sozialwissenschaftliche Forschung in und über Japan (Leipzig/Halle)	4 SWS	HS/Ko	Wpf.

7. - 8. Semester

Modernes Japanisch	4 SWS	Ü	Pf.
Ideengeschichte Japan	2 SWS	HS	Pf.
Alltagskulturen in Japan I	4 SWS	K	Wpf.
Zivilisationsprozesse in Japan	2 SWS	OS	Wpf.
Ausgewählte Bereiche des politischen und Wirtschaftssystems (Halle)	4 SWS	V/HS	Wpf.
Kommunikations- und Verhaltensweisen in Japan	2 SWS	Ko	Wpf.

Die Hauptseminare, Oberseminare, Kolloquia und Kurse im Hauptstudium implizieren selbstverständlich die Lektüre japanischsprachiger Fachtexte.

**Anlage Nr. 106
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998
für das Hauptfach Japanologie**

Aufgrund des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2003 folgende Anlage Nr. 106 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Japanologie erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Japanologie mit dem Nebenfach Japanologie nicht möglich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Eine Einschreibung in den Magisterstudiengang Japanologie ist nicht möglich, wenn ein solches Studium bereits abgeschlossen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung je ein Leistungsnachweis in folgenden Teilgebieten:

- des Bereiches a) Grundkurs Modernes Japanisch
- des Bereiches b) Grundkurs Geschichte der Gesellschaft und Kultur Japans
und in weiteren Teilgebieten der Japanologischen Ausbildung (allgemeiner Art).

Zudem ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

2.2. für die Zulassung zur Magisterprüfung vier Leistungsnachweise in folgenden Teilgebieten:

- des Bereiches a) Modernes Japanisch 1
- des Bereiches b) Alltagskulturen in Japan und in weiteren
Teilgebieten der Japanologischen Ausbildung (spezialisierender Art) 3

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Japanologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Japanologie besteht aus zwei Teilprüfungen:

- a) Sprachprüfung, die aus folgenden zwei Prüfungsleistungen besteht:
 - Schriftlicher Teil einer Klausur (180 Minuten): Übersetzen eines modernen japanischen Textes ins Deutsche, Übersetzen eines deutschen Textes ins Japanische
 - Mündlicher Teil (ca. 30 Minuten): Lesen, Konversation und Fragen zur Grammatik des modernen Japanisch
- b) einer mündlichen Prüfung im Bereich „Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)“ (mindestens 40 Minuten, höchstens 60 Minuten).

3.2.2 Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

3.3.1 Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Japanologie aus der Magisterarbeit, wenn Japanologie als erstes Hauptfach gewählt wurde, und zwei Teilprüfungen:

- a) einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur (240 Minuten): Übersetzung eines wissenschaftlichen Textes Japanisch - Deutsch und eines Textes Deutsch - Japanisch
- b) einer mündlichen Prüfung in Form eines Gespräches (mindestens 40 Minuten, höchstens 60 Minuten), in dem die Kenntnisse und wissenschaftlichen Fähigkeiten auf den Teilgebieten der Bereiche „Japanologische Ausbildung (allgemeiner Art)“, „Japanologische Ausbildung (spezialisierender Art)“ und im „Vormodernen Japanisch“ nachzuweisen sind. Das Prüfungsgespräch kann bis zur Hälfte der für jeden Bereich zur Verfügung stehenden Zeit auf Japanisch durchgeführt werden. Der Kandidat kann zu jedem Bereich ein Thema vorschlagen, das jedoch nicht mit dem der Magisterarbeit oder der Klausur identisch ist.

3.3.2 Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

Diese Anlage Nr. 106 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Japanologie tritt rückwirkend zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 18. Februar 2004 (Az.: 3-7831-12/12-13) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. März 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor